

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Gesetz

zu der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Republik Polen

über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen

(Vertragsgesetz zur Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen)

A. Problem und Ziel

Grenzüberschreitende Umweltprüfungen sind bewährte Instrumente des vorsorgenden Umweltschutzes. Sie beruhen auf der Erkenntnis, dass mögliche Umweltauswirkungen eines Projekts, Plans oder Programms sich häufig nicht auf das Gebiet des Ursprungsstaats begrenzen lassen. Behörden und Öffentlichkeit betroffener Staaten sollen sich deshalb grundsätzlich ebenso an einer durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligen können wie die Behörden und die Öffentlichkeit des Ursprungsstaats. Damit leisten diese grenzüberschreitenden Verfahren auch einen wertvollen Beitrag zur Wahrung und Verbesserung eines kooperativen Verhältnisses zwischen der Bundesrepublik Deutschland und seinen Nachbarn. Die rechtlichen Grundlagen für grenzüberschreitende Umweltprüfungen ergeben sich insbesondere aus dem UN ECE-Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (sog. Espoo-Übereinkommen), dem UN ECE-Protokoll vom 21. Mai 2003 über die Strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (sogt. SEA-Protokoll), der UVP-Richtlinie 2011/92/EU und der SUP-Richtlinie 2001/42/EG. Die Vorgaben dieser Übereinkommen und Richtlinien können durch zwischenstaatliche Vereinbarungen näher konkretisiert werden.

Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen haben mit der Vereinbarung vom 11. April 2006 über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen erstmals die Durchführung der grenzüberschreitenden Beteiligung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten sowie die sachgerechte Verknüpfung der dafür in beiden Staaten notwendigen Verfahrensschritte untereinander vertraglich näher ausgestaltet. Diese Vereinbarung wurde zwischenzeitlich überarbeitet. Damit soll zum einen Erfahrungen und Empfehlungen aus der Praxis der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung getragen, zum anderen soll der Anwendungsbereich auf Pläne und Programme, die einer Strategischen Umweltprüfung unterliegen, ausgedehnt werden. Die vorliegende Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen enthält die hierzu erforderlichen Regelungen.

B. Lösung

Durch das geplante Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand durch die Vereinbarung.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die Vereinbarung keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Vereinbarung kommt es weder beim Bund noch bei den Ländern zu einer messbaren Änderung des Erfüllungsaufwands.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf

Gesetz

zu der Vereinbarung vom 10. Oktober 2018 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprü- fungen im grenzüberschreitenden Rahmen

(Vertragsgesetz zur Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umwelt- prüfungen)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlos-
sen:

Artikel 1

Der in Neuhardenberg am 10. Oktober 2018 unterzeichneten Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 25 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Vereinbarung ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes erforderlich, da die Vereinbarung, die innerstaatlich in Geltung gesetzt wird, Verfahrensregelungen enthält und insoweit für abweichendes Landesrecht keinen Raum lässt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 25 Absatz 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Für Bund, Länder und Gemeinden werden sich durch die Ratifikation der Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten ergeben. Eine Beteiligung der Republik Polen an Umweltprüfungen in Deutschland sowie eine Beteiligung Deutschlands an Umweltprüfungen in Polen sind bereits durch das geltende deutsche Recht (vgl. §§ 54 ff UVPG), durch das Espoo-Übereinkommen, durch das SEA-Protokoll, durch die UVP- und SUP-Richtlinie der EU und durch Artikel 5 des Abkommens vom 7. April 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vorgeschrieben. Sofern sich Kosten auf Grund der erforderlichen Übersetzungen von Unterlagen ergeben, sind diese Kosten bei der UVP in der Regel über Gebühren refinanzierungsfähig. Im Übrigen geht das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich davon aus, dass die zuständigen deutschen Behörden in grenzüberschreitenden Verfahren die Kosten der von ihnen vorzunehmenden Handlungen zu tragen haben. Dies entspricht auch der bisherigen Verwaltungspraxis.

Durch die Deutsch-Polnische Vereinbarung über Umweltprüfungen sind keine zusätzlichen Kosten für Unternehmen und Wirtschaft zu erwarten. Die Beteiligung anderer Staaten bei Umweltprüfungen ist bereits durch das geltende deutsche Recht, durch das Espoo-Übereinkommen, durch das SEA-Protokoll, durch die UVP- und SUP-Richtlinie der EU und durch Artikel 5 des Abkommens vom 7. April 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vorgeschrieben. Soweit für erforderliche Übersetzungen durch Gebührenerhebungen Kosten für private Vorhabenträger entstehen können, entspricht auch dies der geltenden Rechtslage und Praxis. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die Deutsch-Polnische Vereinbarung steht in Einklang mit der von der Bundesregierung beschlossenen Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2016 und fördert die Verwirklichung der darin enthaltenen Ziele. Mit der Deutsch-Polnischen Vereinbarung wird die Durchführung grenzüberschreitender Umweltprüfungen verwaltungspraktisch erleichtert. Damit trägt die Vereinbarung wesentlich zur Effektivität der Umweltprüfung im zwischenstaatlichen Verhältnis bei. Zur Bedeutung der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Umsetzung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wird im Übrigen auf die Ausführungen im Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung, BR-Drs. 164/17, S. 70f., verwiesen.

Denkschrift

I. Allgemeines

Die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen (Deutsch-Polnische Vereinbarung über Umweltprüfungen) wurde am 10. Oktober 2018 in Neuhardenberg abgeschlossen.

Für den Bereich der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung ist Ausgangspunkt dieser Vereinbarung zum einen das Übereinkommen der UN ECE (United Nations Economic Commission for Europe = Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Übereinkommen), das am 10. September 1997 in Kraft getreten ist. Danach ist der für die Zulassung von – näher bestimmten – Projekten zuständige Staat dazu verpflichtet, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen und andere möglicherweise betroffene Vertragsstaaten daran zu beteiligen, wenn das Projekt voraussichtlich erhebliche nachteilige grenzüberschreitende Auswirkungen hat. Hierbei ist sicherzustellen, dass Behörden und Öffentlichkeit des betroffenen Staats die Möglichkeit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Das Espoo-Übereinkommen wurde unter anderem von Deutschland und Polen am 26. Februar 1991 gezeichnet; von Polen wurde es am 12. Juni 1997 und von Deutschland am 8. August 2002 ratifiziert.¹ Artikel 8 dieses Übereinkommens sieht ausdrücklich vor, dass die Vertragsparteien bilaterale Vereinbarungen zur Erfüllung ihrer dort geregelten Pflichten schließen können.

Entsprechende Verpflichtungen zur Durchführung grenzüberschreitender Umweltverträglichkeitsprüfungen ergeben sich für beide Staaten auch aus der UVP-Richtlinie.² Artikel 7 Absatz 5 dieser Richtlinie ermächtigt die Mitgliedstaaten zur Regelung von Einzelheiten im bilateralen Verhältnis.

Maßgeblich für die Deutsch-Polnischen Vereinbarung über Umweltprüfungen sind zudem die Vorgaben des Abkommens vom 7. April 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes (Deutsch-Polnisches Umweltschutzabkommen). Nach

¹ Gesetz vom 7. Juni 2002 zu dem Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sowie zu der auf der zweiten Konferenz der Parteien in Sofia am 27. Februar 2001 beschlossenen Änderung des Übereinkommens (Espoo-Vertragsgesetz), BGBl. 2002 II S. 1406; 2003 II S. 715; siehe auch Gesetz vom 17. März 2006 zu der Zweiten Änderung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Zweites Espoo-Vertragsgesetz), BGBl. 2006 II S. 224.

² Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der Fassung der Richtlinie 2014/52/EU (ABl. L 124 vom 25.4.2014, S. 1).

Artikel 5 dieses Abkommens sind beide Staaten verpflichtet, eine grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung bei geplanten Projekten, die möglicherweise erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt im Gebiet des jeweils anderen Staates haben, durchzuführen.³

Für den Bereich der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung findet die Deutsch-Polnische Vereinbarung über Umweltprüfungen ihre Grundlage in dem UN ECE-Protokoll vom 21. Mai 2003 über die Strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SEA-Protokoll), das Polen und Deutschland am selben Tag gezeichnet haben. Das SEA-Protokoll verpflichtet den für die Erstellung von bestimmten Plänen und Programmen zuständigen Staat dazu, eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen und daran andere möglicherweise betroffene Vertragsstaaten zu beteiligen, wenn der Plan oder das Programm voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf das Gebiet dieses Vertragsstaats hat. Dabei ist sicherzustellen, dass Behörden und Öffentlichkeit des betroffenen Staats die Möglichkeit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Polen hat das SEA-Protokoll am 21. Juni 2011, Deutschland am 22. Februar 2007 ratifiziert.⁴ Entsprechend verpflichtet auch Artikel 7 der SUP-Richtlinie⁵ die Mitgliedsstaaten zur Durchführung einer grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung, wenn bestimmte Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben.

Im deutschen Recht sind die Vorgaben der genannten Übereinkommen und Richtlinien primär durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umgesetzt worden.⁶ Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen für grenzüberschreitende Umweltprüfungen bleiben nach § 64 UVPG hiervon unberührt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Polen haben durch die Vereinbarung vom 11. April 2006 über die Durchführung des Überein-

³ Gesetz vom 25.03.1998 zu dem Abkommen vom 7. April 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes, BGBl. 1998 II S. 282.

⁴ Gesetz zu dem Protokoll vom 21. Mai 2003 über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Vertragsgesetz zum SEA-Protokoll) vom 3. Juni 2006, BGBl. 2006 II S. 497.

⁵ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Abl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. 2010 I, S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

kommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Deutsch-Polnische UVP-Vereinbarung)⁷ erstmals die Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die sachgerechte Verknüpfung der dazu in beiden Staaten notwendigen Verfahrensschritte untereinander vertraglich näher ausgestaltet. Ziel dieser Vereinbarung war es, die bestehenden gesetzlichen Regelungen zu konkretisieren und vollzugsgerechter zu fassen, um grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfungen zwischen Deutschland und Polen zu erleichtern und zu beschleunigen.

In den letzten Jahren haben zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Republik Polen unter Beteiligung der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie Sachsen Verhandlungen zur Fortschreibung und Neufassung der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung stattgefunden. Dabei sind wichtige Erfahrungen aus den zwischenzeitlich durchgeführten grenzüberschreitenden Verfahren eingeflossen. Ziel der Neufassung ist es zum einen, Anregungen aus der Praxis der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung in den Vertragstext aufzunehmen. Durch die stärkere Präzisierung und Anpassung einzelner Verfahrensvorschriften an die speziellen administrativen Strukturen und Bedürfnisse der Vertragspartner soll das Verfahren der grenzüberschreitenden Beteiligung weiter erleichtert und beschleunigt werden. Außerdem wurde die bilaterale Vereinbarung um Vorschriften zur grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung bestimmter Pläne und Programme ergänzt. Mit dem erweiterten Anwendungsbereich soll auch für Pläne und Programme mit möglichen erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen eine klare, praxisnahe und transparente Regelungsgrundlage zur effektiveren Durchführung grenzüberschreitender Beteiligungsverfahren zwischen Deutschland und Polen geschaffen werden.

II. Zu den einzelnen Vorschriften der Vereinbarung

Die Vereinbarung über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen knüpft an die Vereinbarung vom 11. April 2006 über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen an und schreibt diese in Teilen fort. Soweit dabei Regelungen inhaltlich unverändert Eingang in die neuerliche Vereinbarung gefunden haben, wird auf die einschlägigen Ausführungen in der Denkschrift des Vertragsgesetzes zur Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung (BT-Drs. 16/4011, S. 22 ff.) verwiesen.

⁷ Gesetz zu der Vereinbarung vom 11. April 2006 über die Durchführung des Übereinkommens vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung), BGBl. 2007 II S. 595.

Zur Präambel

Die Präambel der Vereinbarung hebt die Bedeutung hervor, die beide Vertragsparteien dem Espoo-Übereinkommen, dem SEA-Protokoll sowie dem Deutsch-Polnischen Umweltschutzabkommen bei der Durchführung der grenzüberschreitenden Umweltprüfung beimessen. Die Vertragsparteien betonen die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei der Vermeidung, Verminderung und Überwachung von Umweltauswirkungen bei geplanten Projekten sowie bei Plänen und Programmen, die zu erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen führen können. Sie unterstreichen ihre Absicht, dafür Sorge zu tragen, dass grenzüberschreitende Umweltauswirkungen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und das Ergebnis bei allen für die Zulassung eines Projektes und die Annahme von Plänen und Programmen relevanten Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden. Weiterhin heben die Vertragsparteien hervor, dass konkrete Regelungen und ein transparentes Verfahren die Durchführung von grenzüberschreitenden Umweltprüfungen erleichtern und beschleunigen. Sie verweisen diesbezüglich auf die bisherigen Vollzugserfahrungen der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung.

Zu Kapitel 1 (Anwendungsbereich)

Kapitel 1 regelt den Anwendungsbereich der Vereinbarung.

Zu Artikel 1 (Umweltverträglichkeitsprüfungen geplanter Projekte)

Artikel 1 benennt als Anwendungsfall dieser Vereinbarung bestimmte Projekte.

Die Absätze 1, 3 und 4 des Artikels 1 entsprechen bis auf wenige sprachliche Anpassungen dem Artikel 1 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung.

Nach Absatz 2 sind weiterhin die substantiellen Artikel 1 bis 7 des Espoo-Übereinkommens anzuwenden. Gegenüber Artikel 1 Absatz 2 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung wurde jedoch der bisherige Satz 2 ersatzlos gestrichen. Nach dieser Bestimmung sollten insbesondere Rechte der Vertragsparteien nach Artikel 2 Absatz 8 des Espoo-Übereinkommens durch die Vereinbarung nicht eingeschränkt werden. Inhaltliche Änderungen hat die Streichung dieses Satzes nicht zur Folge, da er lediglich der Klarstellung diene.

Absatz 5 ordnet eine frühzeitige Verständigung zwischen den Vertragsparteien für den besonderen Fall an, dass ein geplantes Projekt nach Absatz 1 im Hoheitsgebiet beider Vertragsstaaten verwirklicht werden soll. In solchen Fällen sollen sich die zuständigen Behör-

den beider Vertragsstaaten umgehend darüber verständigen, ob und inwieweit die Umweltverträglichkeitsprüfung für das gesamte Projekt ganz oder teilweise durch eine Vertragspartei oder durch beide Vertragsparteien gemeinsam durchgeführt werden soll.

Zu Artikel 2 (Strategische Umweltprüfungen von Plan- und Programmentwürfen)

Artikel 2 erstreckt den Anwendungsbereich der Vereinbarung auf bestimmte Pläne und Programme und enthält entsprechende Regelungen.

Absatz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Plan oder Programm in den Anwendungsbereich der Vereinbarung fällt. Voraussetzung ist danach, dass für den Plan oder das Programm nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Ursprungsstaates eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wird und dass der Plan oder das Programm erhebliche grenzüberschreitende Auswirkungen auf die Umwelt im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei haben kann. Damit geht der Anwendungsbereich dieser Vereinbarung nicht über den Rahmen hinaus, der durch die Anwendung innerstaatlicher Rechtsvorschriften im Ursprungsstaat gesetzt wird.

Absatz 2 bestimmt, dass bei der gemäß Absatz 1 durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung die substantiellen Artikel 2 bis 12 des SEA-Protokolls sowie die Artikel 11 bis 26 dieser Vereinbarung Anwendung finden.

Absatz 3 knüpft an Artikel 1 Absatz 3 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung an. Bei Planentwürfen, die die Wasserwirtschaft an Grenzgewässern betreffen, hat die Ursprungspartei die nach dem Vertrag vom 19. Mai 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern⁸ eingerichtete Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission darüber zu unterrichten, dass eine grenzüberschreitende Strategische Umweltprüfung durchgeführt wird. Dadurch können Doppelprüfungen vermieden werden.

Absatz 4 ordnet die Unterrichtung des Ausschusses für Raumordnung der Deutsch-Polnischen Regierungskommission für regionale und grenznahe Zusammenarbeit an, sofern ein Plan- oder Programmentwurf, der den Aufgabenbereich dieser Kommission betrifft, nach Absatz 1 einer Strategischen Umweltprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen unterzogen wird. Dies kann zur Stärkung der vertrauensvollen Zusammenarbeit sowie zur Vermeidung von Doppelprüfungen beitragen.

⁸ Gesetz vom 6. Januar 1994 zu dem Vertrag vom 19. Mai 1992 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft an den Grenzgewässern (BGBl. 1994 II S. 59).

Absatz 5 ergänzt Artikel 1 Absatz 5 dieser Vereinbarung. Die Vorschrift ordnet strukturgleich die frühzeitige Verständigung zwischen den Vertragsparteien über die Zuständigkeit und Durchführung der Strategischen Umweltprüfung für den Fall an, dass der Plan oder das Programm nach Absatz 1 in dem Hoheitsgebiet beider Vertragsstaaten verwirklicht werden soll.

Zu Kapitel 2 (Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung geplanter Projekte)

Kapitel 2 enthält die Regelungen über den Verfahrensgang der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung zwischen den Vertragsparteien.

Zu Artikel 3 (Benachrichtigung)

Artikel 3 enthält Bestimmungen zur Benachrichtigung der betroffenen Vertragspartei über geplante Projekte, die in den Anwendungsbereich des Artikels 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung fallen.

Absatz 1 entspricht dabei weitgehend Artikel 2 Absatz 1 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung. Die Ersetzung des Wortes „unverzüglich“ durch die Wendung „so früh wie möglich“ soll den zuständigen Behörden mehr Flexibilität bei der Bestimmung des Benachrichtigungszeitpunkts ermöglichen. Die Ergänzung des letzten Halbsatzes erfolgte ausschließlich zur Klarstellung.

Absatz 2 enthält Vorgaben zur Beteiligung der anderen Vertragspartei bei Verfahren zur Festlegung des Inhalts und Umfangs der UVP-Dokumentation (sog. „Scoping“). Wird ein Scoping durchgeführt, soll die Ursprungspartei die betroffene Vertragspartei benachrichtigen und geeignete Angaben zu dem geplanten Projekt sowie zur Durchführung des Verfahrens übermitteln. Die betroffene Vertragspartei erhält in diesem Fall Gelegenheit, zu Inhalt und Umfang der UVP-Dokumentation Stellung zu nehmen.

Absatz 3 regelt die Übermittlung der gegenseitigen Benachrichtigung. Die Bestimmung entspricht weitestgehend Artikel 2 Absatz 2 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung. Adressat und Übermittler der Benachrichtigungen ist auf polnischer Seite nunmehr die für die Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde der Regierungsverwaltung der Republik Polen. Daneben erfolgten an einigen Stellen sprachliche Anpassungen.

Die Absätze 4 bis 6 weichen inhaltlich nicht von den Vorgängerregelungen in Artikel 2 Absätze 3 bis 5 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung ab. Es erfolgten lediglich sprachliche Anpassungen und Präzisierungen.

Absatz 7 übernimmt aus Artikel 2 Absatz 6 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung unverändert den Verweis auf die Anlagen 1 bis 3, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Zu Artikel 4 (UVP-Dokumentation; Frist für Stellungnahmen sowie für Anmerkungen und Einwände)

Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 3 Absatz 1 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung. Der klarstellende Hinweis, dass die UVP-Dokumentation einschließlich einer Übersetzung zu übermitteln ist, wurde an dieser Stelle gestrichen. Die Übersetzungsverpflichtung ist nunmehr in Artikel 20 Absatz 1 Nummer 3 dieser Vereinbarung geregelt (vgl. auch Anlage 4 der Vereinbarung).

Absatz 2 ist gegenüber Artikel 3 Absatz 2 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung inhaltlich unverändert übernommen worden.

Absatz 3 verweist für die Übermittlung der UVP-Dokumentation und die Fristsetzung auf das in Anlage 4 enthaltene Muster, das Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Zu Artikel 5 (Mitwirkung der Öffentlichkeit)

Artikel 5 enthält Bestimmungen über die Mitwirkung der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei.

Die Absätze 1 bis 3 entsprechen hierbei, bis auf wenige sprachliche Modifizierungen, den vormals geltenden Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 bis 3 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung.

Zu Artikel 6 (Stellungnahmen der Behörden)

Die Vorschrift geht auf Artikel 5 der Deutsch-Polnische UVP-Vereinbarung zurück. Im Vergleich zu dieser ist Übermittler und Adressat der Stellungnahmen auf polnischer Seite nunmehr die für die Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung zuständige Behörde der Regierungsverwaltung der Republik Polen. Die numerische Aufzählung der zu benachrichtigenden Stellen dient der Übersichtlichkeit und Klarheit.

Absatz 1 regelt das Verfahren der Behördenstellungnahme für den Fall, dass betroffene Vertragspartei die Republik Polen ist.

Absatz 2 bestimmt das Verfahren der Behördenstellungnahme für den Fall, dass die Bundesrepublik Deutschland betroffene Vertragspartei ist.

Zu Artikel 7 (Austausch von Informationen)

Die Regelung wurde inhaltlich unverändert aus Artikel 6 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung übernommen.

Zu Artikel 8 (Konsultationen vor dem Erlass der Entscheidung)

Artikel 8 regelt detailliert das Verfahren der Konsultationen vor dem Erlass der Entscheidung über die Zulassung eines geplanten Projekts nach Artikel 1 Absatz 1 dieser Vereinbarung. Die Bestimmung geht auf Artikel 7 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung zurück und wurde systematisch, sprachlich und teilweise auch inhaltlich überarbeitet.

Absatz 1 entspricht Artikel 7 Absatz 2 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung. Die betroffene Vertragspartei ist danach verpflichtet, die Ursprungspartei innerhalb der nach Artikel 4 Absatz 2 dieser Vereinbarung festgelegten Frist darüber zu informieren, ob sie an der Durchführung von Konsultationen nach Artikel 5 des Espoo-Übereinkommens in Form eines Treffens interessiert ist.

Absatz 2 trifft Regelungen für den Fall, dass die betroffene Vertragspartei Konsultationen wünscht. Nach Nummer 1 legen beide Seiten unverzüglich einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die Konsultationen, einschließlich Terminen und Orten, fest und beachten dabei die Grundsätze des Artikels 4 Absatz 2 dieser Vereinbarung. Nach Nummer 2 hat die Ursprungspartei der betroffenen Partei mitzuteilen, welche Behörden für die Konsultation zuständig sind. Nummer 3 verpflichtet die Ursprungspartei, die betroffene Vertragspartei noch vor Abschluss der Konsultation darüber zu informieren, ob und welche Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen ergriffen werden sollen.

Nach Absatz 3 darf die endgültige Entscheidung über das geplante Projekt nicht vor Abschluss der Konsultationen ergehen, sofern die Konsultationen den festgelegten zeitlichen Rahmen nicht überschreiten. Der Durchführung zuvor vereinbarter Konsultationen bedarf es jedoch dann nicht, wenn die betroffene Vertragspartei darauf verzichtet hat, weil ihre Fragen zu den erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des

Projekts bereits durch den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien geklärt werden konnten (siehe ergänzend auch Artikel 7).

Absatz 4 eröffnet den Vertragsparteien die Möglichkeit, andere Verfahrensteilnehmer und Experten zu den Konsultationen einzuladen.

Zu Artikel 9 (Übermittlung der Entscheidung)

Artikel 9 entspricht bis auf wenige sprachliche Anpassungen Artikel 8 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung.

Zu Artikel 10 (Analyse nach Durchführung des Projekts)

Die Regelung wurde inhaltlich unverändert aus Artikel 9 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung übernommen.

Kapitel 3 (Verfahrensschritte der Strategischen Umweltprüfung von Plan- und Programmentwürfen)

Kapitel 3 enthält Regelungen über den Verfahrensgang der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung zwischen den Vertragsparteien.

Zu Artikel 11 (Benachrichtigung)

Artikel 11 bestimmt, wie die Benachrichtigung der betroffenen Vertragspartei über Pläne und Programme, die in den Anwendungsbereich des Artikels 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung fallen, zu erfolgen hat. Die Vorschrift ist Artikel 3 dieser Vereinbarung nachgebildet, der die Benachrichtigung für das Verfahren der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung regelt, enthält aber auch einige Besonderheiten.

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien, sich so früh wie möglich über Plan- oder Programmentwürfe, die in den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung fallen, zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung muss spätestens nach Erstellung des Plan- oder Programmentwurfs sowie des Umweltberichts erfolgen. Mit der Benachrichtigung sind ein Exemplar des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts sowie weitere Informationen von der Ursprungspartei zu übermitteln.

Absatz 2 eröffnet den Vertragsparteien die Möglichkeit, sich bereits vor der Benachrichtigung nach Absatz 1 über die Ausarbeitung von Plan- oder Programmentwürfen sowie das betreffende Verfahren zu informieren.

Absatz 3 legt die Modalitäten der Übermittlung der Benachrichtigung nach Absatz 1 dieses Artikels fest. Bestimmt wird, welche Behörden in Deutschland und Polen jeweils für die Übermittlung der Benachrichtigung zuständig sind und welchen Behörden in Deutschland und Polen die Benachrichtigung jeweils zu übermitteln ist.

Nach Absatz 4 hat die betroffene Vertragspartei der Ursprungspartei den Erhalt der Benachrichtigung zu bestätigen und unverzüglich mitzuteilen, ob sie beabsichtigt, an der Strategischen Umweltprüfung teilzunehmen. Bei beabsichtigter Beteiligung hat sie der Ursprungspartei zugleich mitzuteilen, welche Behörden auf ihrer Seite für die in Satz 2 genannten Verfahrensschritte zuständig sind.

Für den Fall, dass eine Benachrichtigung unterblieben ist, bestimmt Absatz 5, dass die Ursprungspartei der betroffenen Partei auf deren Ersuchen die in Absatz 1 genannten Unterlagen, insbesondere den Plan- oder Programmentwurf und den Umweltbericht, zu übermitteln hat.

Nach Absatz 6 ist die Ursprungspartei verpflichtet, der betroffenen Vertragspartei mitzuteilen, welche ihrer Behörden an der Strategischen Umweltprüfung teilnehmen.

Absatz 7 verweist für die Benachrichtigung bzw. die Übermittlung des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts, die Empfangsbestätigung der Benachrichtigung und die Teilnahmeerklärung auf die in Anlagen 5 bis 7 enthaltenen Muster, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Zu Artikel 12 (Frist für Stellungnahmen sowie für Anmerkungen und Einwände)

Nach Absatz 1 hat die Ursprungspartei der betroffenen Partei, die ihre Teilnahme an der Strategischen Umweltprüfung erklärt, eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer ihr die Behörden und die Öffentlichkeit der betroffenen Partei ihre Stellungnahmen, Anmerkungen und Einwände übermitteln können (siehe ergänzend auch Artikel 19 Absatz 2). Satz 2 bestimmt, nach welchen Kriterien die Dauer der Frist, die nach Satz 3 drei Monate nur in besonderen Fällen überschreiten darf, zu bemessen ist.

Absatz 2 verweist für die Fristsetzung auf das in Anlage 8 enthaltene Muster, das Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Zu Artikel 13 (Mitwirkung der Öffentlichkeit)

Absatz 1 verpflichtet die Vertragsparteien, die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Strategischen Umweltprüfung jeweils nach den Grundsätzen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften sicherzustellen. Nach Satz 2 kann die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei ihre Anmerkungen und Einwände innerhalb derselben Frist äußern, die für die Öffentlichkeit der Ursprungspartei gilt. Sie muss insbesondere über die Einleitung des Verfahrens der Strategischen Umweltprüfung, die Auslegung des Plan- oder Programmentwurfs sowie über die Bedingungen zur Abgabe von Anmerkungen und Einwänden und mögliche Rechtsbehelfe informiert werden. Die zuständige Behörde der Ursprungspartei ist über den Zeitpunkt der Auslegung der Unterlagen für die Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei zu unterrichten.

Absatz 2 gestattet der Öffentlichkeit, ihre Anmerkungen und Einwände unmittelbar an die für die Durchführung der Strategischen Umweltprüfung zuständige Behörde der Ursprungspartei zu übermitteln.

Absatz 3 ist Artikel 5 Absatz 3 dieser Vereinbarung nachgebildet und regelt die Beteiligung der betroffenen Partei an einer behördlichen Erörterung mit der Öffentlichkeit. Praktische Bedeutung hat diese Bestimmung in Deutschland vor allem dann, wenn im Rahmen der Umweltprüfung ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Zu Artikel 14 (Stellungnahmen der Behörden)

Artikel 14 ist das Pendant zu Artikel 6 dieser Vereinbarung. Die Vorschrift bestimmt, welchen Behörden der Ursprungspartei die Behörden der betroffenen Partei ihre Stellungnahmen zu dem Plan- oder Programmentwurf und zum Umweltbericht zu übermitteln haben. Dabei regelt Absatz 1 das Verfahren in den Fällen, in denen die Republik Polen betroffene Vertragspartei ist, während Absatz 2 die Fälle betrifft, in denen Deutschland betroffene Vertragspartei ist.

Artikel 15 (Austausch von Informationen)

Artikel 15 ist Artikel 7 dieser Vereinbarung nachgebildet. Danach sind die für die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung zuständigen Behörden und andere beteiligte Behörden beider Vertragsparteien befugt, unmittelbar untereinander Informationen zu dem Verfahren auszutauschen.

Zu Artikel 16 (Konsultationen vor der Annahme des Plans oder des Programms)

Artikel 16 regelt die Durchführung von Konsultationen vor der Annahme von Plänen oder Programmen, die einer Strategischen Umweltprüfung nach Artikel 2 Absatz 1 dieser Vereinbarung zu unterziehen sind. Die Vorschrift ist das Gegenstück zu Artikel 8 dieser Vereinbarung.

Nach Absatz 1 ist die betroffene Vertragspartei verpflichtet, die Ursprungspartei innerhalb der Frist zur Übermittlung von Stellungnahmen nach Artikel 12 dieser Vereinbarung darüber zu unterrichten, ob sie an der Durchführung von Konsultationen nach Artikel 10 des SEA-Protokolls in Form eines Treffens interessiert ist.

Absatz 2 trifft Regelungen für den Fall, dass die betroffene Vertragspartei Konsultationen wünscht. Nach Nummer 1 legen beide Seiten unverzüglich einen angemessenen zeitlichen Rahmen für die Konsultationen, einschließlich Terminen und Orten, fest und beachten dabei die Grundsätze des Artikels 12 dieser Vereinbarung. Nach Nummer 2 hat die Ursprungspartei der betroffenen Partei mitzuteilen, welche Behörden für die Konsultationen zuständig sind. Nummer 3 verpflichtet die Ursprungspartei, die betroffene Vertragspartei noch vor Abschluss der Konsultationen darüber zu informieren, ob und welche Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen ergriffen werden sollen.

Nach Absatz 3 darf der Plan oder das Programm nicht vor Abschluss der Konsultationen angenommen werden, wenn diese den festgelegten zeitlichen Rahmen nicht überschreiten. Der Durchführung zuvor vereinbarter Konsultationen bedarf es jedoch dann nicht, wenn die betroffene Vertragspartei darauf verzichtet hat, weil ihre Fragen zu den erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Plan- oder Programmentwurfs bereits durch den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsparteien geklärt werden konnten (siehe ergänzend auch Artikel 15).

Absatz 4 eröffnet den Vertragsparteien die Möglichkeit, andere Verfahrensteilnehmer und Experten zu den Konsultationen einzuladen.

Zu Artikel 17 (Übermittlung des angenommenen Plans oder Programms)

Absatz 1 verpflichtet die Ursprungspartei der betroffenen Vertragspartei, unverzüglich den angenommenen Plan oder das angenommene Programm, die zusammenfassende Erklärung sowie eine Aufstellung der festgelegten Überwachungsmaßnahmen zu übermitteln.

Nach Absatz 2 hat die betroffene Vertragspartei sicherzustellen, dass die nach Absatz 1 übermittelten Unterlagen den betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit auf ihrem Staatsgebiet zugänglich gemacht werden.

Zu Artikel 18 (Überwachung)

Nach Absatz 1 können die Vertragsparteien einvernehmlich festlegen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Ursprungspartei der betroffenen Vertragspartei die Ergebnisse einer Überwachung der erheblichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen übermittelt, die sich aus der Durchführung des angenommenen Plans oder Programms ergeben.

Nach Absatz 2 ist die betroffene Vertragspartei verpflichtet, die nach Absatz 1 übermittelten Informationen den betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit auf ihrem Staatsgebiet zugänglich zu machen.

Kapitel 4 (Gemeinsame Vorschriften)

Kapitel 4 enthält Regelungen, die sowohl für das Verfahren der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung als auch der grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfung gelten.

Zu Artikel 19 (Einhaltung von Fristen)

Artikel 19 enthält Bestimmungen über die Einhaltung von Fristen.

Absatz 1 entspricht Artikel 10 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung.

Absatz 2 gewährt der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei die Möglichkeit, ihre Anmerkungen und Einwände über die zuständige Behörde der betroffenen Vertragspartei zu übermitteln, wenn dies nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Werden Anmerkungen und Einwände der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei der Ursprungspartei durch die zuständige Behörde der betroffenen Partei übermittelt, gelten sie als fristgemäß, wenn sie der zuständigen Behörde der betroffenen Partei innerhalb der Frist nach Absatz 1 übermittelt worden sind. Die Übermittlung durch die zuständige Behörde der betroffenen Vertragspartei an die zuständige Behörde der Ursprungspartei hat dann innerhalb der Fristen gemäß Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 12 Absatz 1 dieser Vereinbarung zu erfolgen.

Zu Artikel 20 (Übersetzungen)

Artikel 20 enthält konkrete Regelungen zu den Übersetzungspflichten der Vertragsparteien. Er schließt an Artikel 11 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung an. Ergänzt wurden insbesondere Regelungen zur Übersetzung von Unterlagen bei der Strategischen Umweltprüfung.

Absatz 1 bestimmt, dass die Übermittlung der aufgeführten Unterlagen durch die Ursprungspartei, insbesondere der Benachrichtigung (Nummer 1), der nichttechnischen Zusammenfassung und der Teile der UVP-Dokumentation, die der betroffenen Vertragspartei eine Einschätzung der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen ermöglichen (Nummer 3) sowie relevanter Teile der Entscheidung über das Projekt (Nummer 5), in der Amtssprache der betroffenen Vertragspartei zu erfolgen hat. Nach Nummer 6 ist nunmehr auch die Rechtsbehelfsbelehrung zu übersetzen.

Für das Verfahren der Strategischen Umweltprüfung regelt Absatz 2 eine entsprechende Verpflichtung der Ursprungspartei zur Übermittlung übersetzter Unterlagen an die betroffene Vertragspartei.

Absatz 3 enthält eine Sonderbestimmung für Fälle, in denen die betroffene Partei die übersetzten Teile der UVP-Dokumentation, des Plan- oder Programmentwurfs oder des Umweltberichts für nicht ausreichend hält. Vorgesehen ist, dass die Vertragsparteien sich dann um eine einvernehmliche Lösung sowohl im Hinblick auf die Übermittlung weiterer Übersetzungen als auch eine mögliche Verlängerung der Fristen für Stellungnahmen, Anmerkungen und Einwände nach Artikel 4 Absatz 2 oder Artikel 12 Abs. 1 bemühen.

Absatz 4 stellt klar, dass die betroffene Vertragspartei Dokumente in ihrer eigenen Amtssprache an die Ursprungspartei übermitteln kann. Gleiches gilt für die Anmerkungen und Einwände der Öffentlichkeit der betroffenen Vertragspartei.

Absatz 5 verpflichtet die Ursprungspartei, bei Scoping-Terminen zur Festlegung des Inhalts und Umfangs der UVP-Dokumentation oder des Umweltberichts, bei Erörterungsterminen und bei Konsultationen für eine Übertragung in die Sprache der betroffenen Vertragspartei, beispielsweise durch einen Dolmetscher, zu sorgen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird.

Absatz 6 bestimmt, dass die Ursprungspartei die Kosten für die dort festgelegten Übersetzungen zu tragen hat.

Zu Artikel 21 (Elektronische Kommunikation)

Nach Artikel 21 sind Unterlagen, die in elektronischer Fassung vorhanden sind, ebenfalls in dieser Fassung zu übermitteln.

Zu Artikel 22 (Zuständige Behörde)

Artikel 22 ist Artikel 12 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung nachgebildet. Hinsichtlich der Zuständigkeit von Behörden verweist die Regelung auf die innerstaatlichen Vorschriften der jeweiligen Vertragspartei, soweit in der Vereinbarung keine zuständige Behörde angegeben wurde.

Zu Artikel 23 (Beilegung von Meinungsverschiedenheiten)

Artikel 23 greift die Regelungen des Artikels 13 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung auf.

Nach Absatz 1 sollen ungeklärte Fragen über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien zunächst in der bilateralen Arbeitsgruppe für Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen gelöst werden. Soweit dabei keine Klärung erzielt werden kann, soll eine Lösung durch die Deutsch-Polnische Kommission für nachbarschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes erfolgen.

Absatz 2 verweist für die Beilegung von Streitigkeiten auf Artikel 15 des Espoo-Übereinkommens und Artikel 20 des SEA-Protokolls.

Zu Artikel 24 (Andere völkerrechtliche Verträge)

Artikel 24 entspricht wortgleich Artikel 14 der Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung.

Zu Artikel 25 (Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung)

Artikel 25 enthält Regelungen zum Inkrafttreten und zur Kündigung der Vereinbarung.

Zu Artikel 26 (Außerkräftreten der Vereinbarung vom 11. April 2006)

Absatz 1 bestimmt, dass die Deutsch-Polnischen UVP-Vereinbarung mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft tritt.

Absatz 2 trifft Regelungen zum Umgang mit grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfungen und grenzüberschreitenden Strategischen Umweltprüfungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingeleitet worden sind. Danach sind Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingeleitet worden sind, nach den Bestimmungen

dieser Vereinbarung zu Ende zu führen; bereits abgeschlossene Verfahrensschritte brauchen nicht wiederholt zu werden.

Zu Anlage 1

Anlage 1 enthält ein Muster für die Benachrichtigung gemäß Artikel 3 Absatz 1.

Zu Anlage 2

Anlage 2 enthält ein Muster für die Empfangsbestätigung der Benachrichtigung nach Artikel 3 Absatz 4.

Zu Anlage 3

Anlage 3 enthält ein Muster für die Teilnahmeerklärung gemäß Artikel 3 Absatz 4.

Zu Anlage 4

Anlage 4 enthält ein Muster für die Übermittlung der UVP-Dokumentation gemäß Artikel 4 Absatz 1.

Zu Anlage 5

Anlage 5 enthält ein Muster für die Benachrichtigung gemäß Artikel 11 Absatz 1.

Zu Anlage 6

Anlage 6 enthält ein Muster für die Empfangsbestätigung der Benachrichtigung nach Artikel 11 Absatz 4.

Zu Anlage 7

Anlage 7 enthält ein Muster für die Teilnahmeerklärung gemäß Artikel 11 Absatz 4.

Zu Anlage 8

Anlage 8 enthält ein Muster für die Fristsetzung für Stellungnahmen sowie für Anmerkungen und Einwände gemäß Artikel 12 Absatz 1.